

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
3-1053/213/82

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Alexander Dierks  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Dresden, 5. Februar 2026

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD-Fraktion)**

Drs.-Nr.: 8/5443

**Thema: Sicherheit der kritischen Infrastruktur in Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„Nicht nur aber auch die Vorfälle im Großraum Berlin, was die Angriffe der kritischen Infrastruktur – insbesondere auf Bahn- und Energieanlagen – betreffen, führen zu der Frage, wie gut die kritische Infrastruktur im Freistaat Sachsen abgesichert ist.“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Im Bereich der Sicherheitsbehörden werden kritische Infrastrukturen (KRITIS) als Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen verstanden, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Darunter zählen u. a.:

- Wasser (Öffentliche Wasserversorgung und öffentliche Abwasserbeseitigung),
- Energie (Elektrizität, Gas, Mineralöl und Fernwärme),
- Gesundheit (Medizinische Versorgung, Arzneimittel und Impfstoffe, Labore),
- Informationstechnik und Telekommunikation,
- Siedlungsabfallentsorgung,
- Staat und Verwaltung (Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz),

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
[www.smi.sachsen.de](http://www.smi.sachsen.de)

**Verkehrsanbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnen 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.



- Transport und Verkehr (Luft-, Seeschiff- und Binnenschifffahrt, Schienen- und Straßenverkehr, Logistik),
- Medien und Kultur (Rundfunk [Fernsehen und Radio], gedruckte und elektronische Presse, Kulturgut, symbolträchtige Bauwerke),
- Ernährung (Ernährungswirtschaft, Lebensmittelhandel) und
- Finanz- und Versicherungswesen (Banken, Börsen, Versicherungen, Finanzdienstleister).

Darüber hinaus werden militärische Einrichtungen und Rüstungsunternehmen mit einbezogen und derzeit ebenfalls als kritische Sektoren verstanden.

Die Fragen zielen teilweise auf möglichst konkrete Auskünfte zu laufenden Sicherheitsmaßnahmen in besonders sensiblen Infrastrukturbereichen ab. Die Staatsregierung gibt dazu – falls aufgabenbezogen Kenntnis besteht – grundsätzlich keine Auskunft, da überwiegende Belange des Geheimschutzes im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen entgegenstehen. Dies dient insbesondere dazu, eine Offenlegung sicherungstechnischer Aspekte in diesen besonders sensiblen Arbeitsbereichen oder das Ziehen von Rückschlüssen darauf zu verhindern und damit den Erfolg bestehender Sicherheitsmaßnahmen in einem aktuellen Schutzkontext nicht zu gefährden.

Eine Preisgabe dieser sensiblen Informationen würde sich auf die staatliche Aufgabenwahrnehmung der Gefahrenabwehr bzw. der Strafverfolgung in diesem Kontext beispielsweise gegen Cyberangriffe, Sabotagehandlungen sowie Terrorismus bis hin zu hybriden Bedrohungen außerordentlich nachteilig auswirken. Fremden Mächten, ausländischen Nachrichtendiensten, kriminellen Strukturen und sonstigen Störern würde dies ermöglichen, sicherungstechnische Umstände, operative Schwerpunkte sowie die sicherheitsbehördlichen Optionen und Maßnahmen einzuschätzen und ihre Strategien und Taktiken hieran auszurichten, um beispielsweise an möglichen vulnerablen Stellen o. g. Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen anzugreifen und durch gezielten Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungssengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen für eigene Interessen zu beziehen. Hierdurch würden die Möglichkeiten zum Schutz der o. g. kritischen Sektoren erheblich eingeschränkt oder sogar neutralisiert werden. Entsprechende Gefahren und Straftaten könnten dann nicht mehr wirkungsvoll abgewehrt bzw. verhütet oder verfolgt werden. Insofern kommt auch eine Beantwortung der Anfrage nach den Vorgaben der Geheimschutzordnung des Sächsischen Landestages nicht in Betracht. Der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz der o. g. kritischen Sektoren kann nur dann hinreichend gewährleistet werden, wenn die Informationsübermittlung gänzlich unterbleibt. Sollten Informationen selbst unbeabsichtigt an die Öffentlichkeit gelangen, bestünde eine Gefahr für die benannten kritischen Sektoren, die gerade vermieden werden soll.

#### **Frage 1:**

**Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu der Gefährdungslage der kritischen Infrastruktur in Sachsen, wie insbesondere Bahn-, Kraftwerks-, Straßenverkehrs-, Telekommunikationsinfrastruktur sowie Wasser- und Stromversorgungsnetz?**

Dem Polizeilichen Terrorismus- und Extremismus-Abwehrzentrum des Landeskriminalamtes Sachsen liegen derzeit keine Erkenntnisse oder Hinweise vor, die eine konkrete Gefährdung bestimmter Einrichtungen mit Bezug zur KRITIS beispielsweise durch Sabotagehandlungen begründen würden. Ungeachtet dessen unterliegen Einrichtungen mit Bezug zur KRITIS einschließlich ihrer Peripherietechnik einer erhöhten abstrakten Gefährdung, Ziel von Ausspähungs- und Sabotagehandlungen sowie sonstigen Störungen zu werden. Dies begründet sich insbesondere in ihrer immanenten Vulnerabilität, ihrer weiten Verbreitung und der damit nicht realisierbaren vollständigen Überwachung in Kombination mit einem potenziell hohen Schadensausmaß. Die sächsischen Sicherheitsbehörden beobachten die Gefährdungslage durch Angriffe auf Einrichtungen mit Bezug zur KRITIS daher sehr sorgfältig und sind in hohem Maße wachsam. Aus der laufenden Bearbeitung sind dem LKA/PTAZ im letzten sowie in diesem Jahr bislang keine politisch motivierten Straftaten gegen Einrichtungen mit Bezug zur KRITIS in Sachsen bekannt geworden, die gravierende Störungen und Ausfälle von wichtigen Infrastrukturleistungen zur Folge hatten.

**Frage 2:**

**Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu der Frage, inwiefern die kritische Infrastruktur in Sachsen auf verschiedene Gefahrenlagen, wie Angriffe, Anschläge, Cyberangriffe sowie Sabotageaktionen, insbesondere mit extremistischem Hintergrund, vorbereitet ist?**

**Frage 3:**

**Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu der Frage, welche vorbereitenden Maßnahmen zum bestmöglichen Schutz der kritischen Infrastruktur in Sachsen (durch welche Stellen) getroffen wurden und werden und in welchem Planungs-/Erarbeitungsstadium sich diese Maßnahmen befinden oder bereits umgesetzt wurden?**

**Frage 4:**

**Wie häufig wurden im Jahr 2025 welche Betreiber von kritischer Infrastruktur, insbesondere im Energiesektor, durch das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen kontaktiert und sensibilisiert, wie häufig sind dabei welche konkreten Verbindungswege sowie Kooperationen im Rahmen des Infraukturschutzes aufgezeigt worden und wie häufig fanden Besprechungen zwischen welchen Betreibern und den für die entsprechende Sicherheit zuständigen Sachbereichen der Polizedienststellen statt? (Bitte aufschlüsseln nach Sicherheitsbehörden und Abteilungen, welche mit den entspr. Betreibern 2025 zusammenarbeiteten und seit wann dies der Fall ist)**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 bis 4:

Grundsätzlich sind für den Schutz der o. g. Einrichtungen die Betreiber verantwortlich (vgl. die Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 8/2203). Hierzu bestehen verschiedene rechtliche sektoren- bzw. branchenspezifische Vorschriften. Zudem finden sich in Publikationen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe umfangreiche Anleitungen zur Sicherung der jeweiligen Anlagen ([www.bbk.bund.de](http://www.bbk.bund.de) unter dem Thema „Kritische Infrastrukturen“, zuletzt aufgerufen am 29. Januar 2026). Die zuständigen Behörden stehen mit den betroffenen Stellen der kritischen Infrastruktur über ggf. erhöhte Gefährdungslagen fortlaufend im Austausch und



stellen diesbezügliche Handlungsempfehlungen zur Verfügung. Den Betreibern obliegt bei abstrakten Gefährdungen insoweit das Treffen erforderlicher Maßnahmen. Bei konkreten Gefährdungen sind die Sicherheitsbehörden zusätzlich zuständig. Eine Statistik zu den vielfältigen Kontakten wird nicht geführt.

Bereits bei der Novellierung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz wurde der neue Paragraf 45a (Schutz Kritischer Infrastrukturen) aufgenommen. Damit wurde im Vorgriff auf das angekündigte KRITIS-Dachgesetz (Bundesgesetz) eine Rechtsgrundlage für den KRITIS-Schutz auf Landesebene geschaffen.

Im § 45a Abs. 3 SächsBRKG wird die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde ermächtigt, durch Rechtsverordnung der Staatsregierung das Nähere zum Schutz Kritischer Infrastrukturen, insbesondere zur Zusammenarbeit der zuständigen Behörden miteinander und mit den Betreibern von Kritischen Infrastrukturen sowie zum Verfahren der Ermittlung der Kritischen Infrastrukturen und zur Steigerung ihrer Resilienz, zu regeln.

Bis zur Verabschiedung des KRITIS-Dachgesetz und seiner Rechtsverordnungen ist es sinnvoll, mit der Erarbeitung einer landeseigenen Rechtsverordnung abzuwarten bis ersichtlich ist, welche Regelungserfordernisse für den Freistaat Sachsen noch notwendig sind.

Gemäß § 45a Abs. 3 SächsBRKG hat die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde eine Koordinierungsfunktion, die sie durch die Koordinierungsstelle Kritische Infrastruktur (KoSt KRITIS) wahrnimmt. Diese ist zugleich Kontaktstelle gegenüber dem Bund.

Die KoSt KRITIS wurde nach Inkrafttreten der Novelle zum SächsBRKG zeitnah im April 2023 im SMI eingerichtet und hat ihre koordinierende Arbeit zur Bündelung von Themen der Fachressorts aufgenommen, unter Wahrung der Ressortzuständigkeit.

Als Kontaktstelle gegenüber Bund hat die KoSt KRITIS beispielsweise die Länderstellungsmaßnahmen zum Entwurf des sog. KRITIS-Dachgesetzes auf Ebene des Freistaates Sachsen koordiniert.

Im Weiteren wird auf die Antwort auf die Frage 1 und die Vorbemerkung Bezug genommen.

#### **Frage 5:**

**Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu der Frage, zu wie vielen Sicherheitsvorfällen es im Bereich der kritischen Infrastruktur in Sachsen in den letzten 5 Jahren gekommen ist und welchen Hintergrund und welche Auswirkungen diese hatten? (Bitte aufschlüsseln nach Art des Vorfalls/Angriffes, extremistischer Hintergrund sofern gegeben, geschädigter/betroffener Infrastruktur/Betreiber und nach verursachtem Schaden/verursachter Schadenssumme oder soweit die jeweilige Schadenssumme nicht ermittelbar ist, die bekannte bzw. geschätzte Gesamtschadenssumme)**



Strafrechtlich relevante Vorfälle/Angriffe im Bereich der KRITIS werden bei Bekanntwerden in der polizeilichen Vorgangsbearbeitung unter dem jeweiligen Tatbestand allgemein registriert, sind jedoch mangels entsprechender Katalogwerte nicht systematisch im Sinne der Fragestellung auswertbar. Im Weiteren wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 8/5199 Bezug genommen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Armin Schuster".

Armin Schuster